

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR. 43/72

URTEIL

Verkündet am
8. Oktober 1974
G ü n t h ,
Justizobersekretärin

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Rechtsanwalts und Notars Rudolf A [REDACTED] ,
B [REDACTED] , N [REDACTED] ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rentner Gottfried U [REDACTED] ,
B [REDACTED] , D [REDACTED] -straße [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber sowie die Richter Sonnabend, Dunz, Scheffen und Dr. Steffen

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 29. Dezember 1965 kam der damals 45 Jahre alte Kläger gegen 15.30 Uhr auf dem Gehweg vor dem Maria-Hilf-Krankenhaus in B. zu Fall. Dabei zog er sich einen Oberschenkelhalsbruch zu, der eine Knochenentzündung zur Folge hatte. Diese machte eine mehrmonatige stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich und führte schließlich zur völligen Erwerbsunfähigkeit des Klägers.

Noch vom Krankenhaus aus beauftragte der Kläger im November 1966 einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen; er behauptete, daß an dem Unfalltag gegen Mittag Eisglätte geherrscht hatte; der Gehweg vor dem Krankenhaus sei nicht gestreut

gewesen. Nachdem dieser Rechtsanwalt erfahren hatte, daß die Ruhrknappschaft, bei der der Kläger sozialversichert war, einen Rechtsstreit für aussichtslos hielt, teilte er dem Kläger mit, ein Vorgehen gegen den Krankenhaussträger verspreche keinen Erfolg. Dieser wandte sich alsdann an den Silikose-Verband, der aber auch ohne Erfolg mit dem hinter dem Krankenhaussträger, einer Kirchengemeinde, stehenden Haftpflichtversicherer verhandelte und schließlich mit dem Kläger übereinkam, dieser solle den nunmehr beklagten Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen. Das tat der Kläger; der Beklagte erklärte sich unter dem 9. September 1968 bereit, ihn zu vertreten. Der Kläger überließ ihm die von ihm beschafften schriftlichen Erklärungen von vier als Zeugen in Betracht kommenden Personen, die zum Inhalt hatten, daß zur Unfallzeit vor dem Krankenhaus nicht gestreut gewesen sei. Ferner übergab er ihm eine Bekanntmachung der Stadt P. über die Übertragung der Schnee- und Glatteisbeseitigung auf die Straßenanlieger und eine Auskunft des Deutschen Wetterdienstes über die Wetterverhältnisse am Unfalltag. Unter dem 30. Januar 1969 schrieb ihm jedoch der Beklagte, er sei nach Durcharbeitung der Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg habe, weil ein schuldhaftes Verhalten von Krankenhausbediensteten nicht nachzuweisen sein werde.

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen Verletzung der anwaltlichen Pflichten auf Ersatz in Anspruch, weil dieser den Schadensersatzanspruch gegen den Krankenhaussträger habe schuldhaft verjähren lassen.



Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 26.361,62 DM (darin enthalten 20.000 DM dem Kläger entgangenes Schmerzensgeld) verurteilt. Außerdem hat es festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren zukünftigen Schaden aus dem Schadensfall zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, der Anschlußberufung des Klägers, mit der dieser Zahlung von weiteren 3.424,67 DM begehrt, stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil sieht zutreffend eine schuldhaft Verletzung der dem Beklagten aufgrund des Anwaltsvertrages gegenüber dem Kläger obliegenden Pflichten darin, daß er die Schadensersatzansprüche des Klägers hat verjähren lassen, so daß dieser, wie von dem Beklagten nicht bestritten worden ist, nicht mehr in der Lage war, rechtzeitig vor dem 29. Dezember 1968 mit Hilfe eines weiteren Anwalts seine Ansprüche durchzusetzen.

In der Revisionsinstanz geht es nur noch darum, ob die von dem Berufungsgericht fehlerfrei festgestellte Pflichtverletzung des Beklagten für den geltend gemachten

Schaden ursächlich geworden ist, vor allem, ob es zu Recht angenommen hat, daß dem Kläger Ersatzansprüche gegen den Krankenhausträger zugestanden hatten und diese auch nicht durch ein Mitverschulden gemindert waren. Insofern geht es in diesem Anwaltshaftungsprozeß praktisch um die Entscheidung des Haftungsprozesses, den der Kläger, hätte ihm nicht die Verjährung (§ 852 BGB) entgegengestanden, Ende 1968 angestrengt hätte.

I. Der Tatrichter stellt fest, daß der Bürgersteig vor dem Krankenhaus dort, wo der Kläger zu Fall gekommen ist, nicht ausreichend gestreut und stellenweise sehr glatt war. Dem Krankenhausträger lag nach dem Preußischen Wegereinigungs-gesetz vom 1. Juli 1912 in Verbindung mit der Ortssatzung der Stadt B. als dem Anlieger die pflicht zum Streuen ob. Das zieht auch die Revision nicht in Zweifel.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts haftete auch der Krankenhausträger für die Verletzung der Streupflicht und zwar sowohl wegen Organverschuldens (§§ 31, 89 BGB) als auch wegen Versäumnisse der beauftragten Personen (§ 831 BGB).

Die Haftung des Krankenhausträgers ergab sich aus der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB), weil er der ihm überwälzten Streupflicht aufgrund des Preuß. Wegereinigungs-gesetzes nicht nachgekommen war (vgl. Senatsurteil vom 14. Oktober 1969 - VI ZR 55/68 - VersR 1970, 38). Die Vorschriften dieses Gesetzes sind durch das neue Landesstraßengesetz (LStrG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 nicht berührt

worden (§ 49 Abs. 2 LStrG). Daß die Kirchengemeinde, d.h. der von ihr damit beauftragte Hausmeister, dieser Pflicht am Unfalltage, an dem es mittags ein wenig getaut, zur Unfallzeit aber wieder gefroren hatte, nicht ausreichend nachgekommen ist, steht fest. Es geht daher nur um die Frage, ob die Kirchengemeinde - unterstellt, der Kläger hätte sie (und nicht den gewiß nachlässigen Hausmeister) verklagt - schuldhaft gehandelt hat. Das hat das Berufungsgericht bejaht.

Hiergegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

1. Es kann dahinstehen, ob die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Frage der Eigenhaftung (Organhaftung) gemäß §§ 31, 89 BGB zutreffen; die Entscheidung wird jedenfalls von der weiteren Begründung des Berufungsurteils getragen. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Berufungsgericht sich zu Recht auf das Urteil BGHZ 27, 278 gestützt hat, was die Revision deshalb beanstandet, weil der Bürgersteig der Stadt und nicht der Kirchengemeinde (also der hypothetischen Beklagten) gehörte.

2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß ein verfassungsmäßiger Vertreter der Kirchengemeinde, in dessen Aufgabenbereich der Streudienst fiel, bestellt war, daß dieser aber fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Weisungen und der Beaufsichtigung des nachgeordneten Personals verletzt hat.

Ein Grundstückseigentümer, dem die Streupflicht obliegt, kann die ihm nach dem Gesetz treffende Haftung für

unterlassenes Streuen nicht schon durch Bestellung eines Bediensteten, etwa eines Hausmeisters, mag dieser auch an sich geeignet und zuverlässig sein, von sich abwälzen, muß dieser vielmehr selbst überwachen und kontrollieren (so schon RGZ 113, 293, 296/297). Bei dieser Überwachung ist mit Rücksicht auf die durch Eis- und Schneeglätte drohenden Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter an das Maß der bei der Beaufsichtigung anzuwendenden Sorgfalt ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. Senatsurteile v. 4. April 1967 - VI ZR 98/65 - VersR 1967, 685 und v. 12. Juli 1968 - VI ZR 134/67 - VersR 1968, 1161 mit Bespr. von Gawbauer VersR 1969, 135; BGH Urt. v. 15. Oktober 1951 - III ZR 119/50 - VersR 1952, 23). Dem Berufungsgericht ist daher darin zuzustimmen, daß die erneute - auszugsweise - Veröffentlichung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Stadt Bochum vom 31. Dezember 1964 und der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Reinigung vom 22. Dezember 1964 im November 1965 besonderen Anlaß dazu gab, das mit dem Streuen beauftragte Personal des Krankenhauses - auch wiederholt - mit den entsprechenden Vorschriften bekanntzumachen und auf ihre Einhaltung eindringlich hinzuweisen. So wie die Stadt B[] sich veranlaßt sah, bei Beginn des Winters erneut auf ihre Satzung hinzuweisen, wonach nicht sie, sondern die Anlieger für die Schneeräumung usw. der Bürgersteige verantwortlich waren, mußte dies im gleichen Sinn Anlaß für die Krankenhausverwaltung sein. Satzung und Verordnung waren etwa ein Jahr vorher erlassen worden. Es konnte, wie das Berufungsgericht ausführt, schon wegen des dazwischenliegenden Sommer, nicht davon ausgegangen werden, daß die mit der Reinigung beauftragten Personen

die maßgebenden Vorschriften schon von sich aus beachten würden. Daß das Krankenhaus einen Streuplan aufgestellt und die Verantwortlichkeit der zusammen mit dem Hausmeister eingeteilten Personen geregelt hätte, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Es ist aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, wenn das angefochtene Urteil meint, der allgemeine Hinweis der Krankenhausverwaltung an den Hausmeister, die Glätteverhältnisse "von Zeit zu Zeit" zu überprüfen, habe nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Organisation entsprochen.

Nach alledem hätte sich in seinem Rechtsstreit eine Haftung der Kirchengemeinde aus § 823 BGB ergeben. Auf die vom Berufungsgericht ebenfalls bejahte Frage, ob die Kirchengemeinde auch aus § 831 BGB haftete, kommt es daher nicht mehr an.

II. Das Berufungsgericht verneint in Würdigung des unstreitigen Vorbringens und der erhobenen Beweise ein mitwirkendes Verschulden des Klägers.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Sie bewegen sich im wesentlichen auf dem der Revision verschlossenen Gebiet der Beweiswürdigung.

1. Unbegründet ist die Rüge, das Berufungsgericht habe das Ergebnis einer Anhörung des Klägers nach § 141 ZPO bei der Beweiswürdigung mitverwendet. Es bieten sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die nichtprotokollierten Angaben des Klägers zu Beweiszwecken verwertet worden sind. Das Berufungsgericht geht vielmehr davon aus, der Beklagte

habe für seine Behauptungen, soweit sie in diesem Zusammenhang von Bedeutung waren, keinen Beweis angetreten, so daß für einen etwaigen Gegenbeweis, für den allenfalls die Angaben des Klägers hätten von Bedeutung sein können, von vornherein kein Raum war. Die Anhörung des Klägers hatte vielmehr ersichtlich nur den Zweck, aufzuklären, wie sich der Kläger bei seinem Gang verhalten hatte. Hiergegen ist nichts zu erinnern.

2. Rechtsfehlerfrei steht das Berufungsgericht auf dem Standpunkt, daß es dem Kläger unter den festgestellten Umständen nicht zuzumuten war, einen anderen Weg einzuschlagen, um an sein Ziel zu gelangen.

Unbegründet ist die Rüge, das angefochtene Urteil gehe unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften davon aus, dem Kläger sei das zweimalige Überqueren der Straße, um den gegenüberliegenden Bürgersteig zu benutzen, nicht zuzumuten gewesen. Es kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht den Vortrag des Beklagten so verstehen mußte, daß behauptet werden sollte, die Straße selbst sei nicht glatt gewesen. Auch die Revision geht in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Berufungsgerichts, davon aus, daß auf der Straße ein reger Verkehr herrschte. Schon dieser Umstand rechtfertigt die Auffassung des Berufungsgerichts. Von Bedeutung ist insoweit auch die von der Revision nicht beachtete Feststellung, daß der Bürgersteig offenbar nicht überall gleich glatt war und sich daher die Gefahr eines Sturzes dem Kläger nicht ohne weiteres aufdrängen mußte (vgl. BGH-Urteil vom 19. Mai 1958 - III ZR 228/56 - VersR 1958, 603).

Darin, daß der Kläger nicht, indem er durch Einfahrt des Krankenhauses deren Gelände betrat, an der dahinter stehenden Kirche vorbei über diese Privatwege zu seinem Ziel, das Postgebäude, zu gelangen suchte, hat das Berufungsgericht mit Recht kein Eigenverschulden erblickt.

Schließlich lag auch entgegen der Meinung der Revision darin kein Mitverschulden, daß der Kläger, weil der Bürgersteig nicht überall glatt gewesen sei, hätte bemüht sein müssen, die weniger glatten Stellen zu benutzen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger sei mit der gebotenen Vorsicht gegangen, dennoch aber zu Fall gekommen.

Dr. Weber

Sonnabend

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen